

TOP 20

| Gremium | Termin | Status |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat | 08.10.2021 25.10.2021 | öffentlich öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

**Anpassung der Entsorgungsgebühren für Abfallentsorgung und
Straßenreinigung**

Vorlage Nr.: 20214014

ANTRAG

nach der einstimmig, bei zwei Enthaltungen, ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 08.10.2021:

Der Stadtrat möge die Änderungen der Satzung über die **Erhebung von Benutzungsgeldern in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung)** zur Kenntnis nehmen und die Änderung der Satzung zum

01.01.2022 um 1,5 %

beschließen:

Einführung

Zum 01.01.2012 wurde ein neues Gebührenmodell in Ludwigshafen eingeführt und die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend geändert. Die letztmals zum 01.01.2021 linear angepassten Gebührensätze sind für die Folgejahre bedarfsorientiert anzuheben. Das Gebührenmodell ist akzeptiert.

II Einflussfaktoren und Auswirkungen

Marktsituation

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, leistet in der Stadt Ludwigshafen alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur notwendigen kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger*innen und Bewohner*innen Ludwigshafens. Wesentliche Ziele sind hierbei eine durchgängige Leistung zur Erhaltung ordnungsgemäßer, hygienischer Entsorgungsstandards, in Verbindung mit einer nachhaltigen und professionellen Weiterverwertung von Abfällen und Wertstoffen nach Umweltschutzvorgaben. Gleichzeitig hat der Betrieb für alle Nutzer die Zielsetzung, Leistungen nach höchst möglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Alle Kommunen und Betriebe, die in der Entsorgungswirtschaft tätig sind, sind auch dem allgemeinen Handel und Kostenentwicklungen unterworfen. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene Märkte der Abfall- und Wertstoffwirtschaft negativ entwickelt. Davon wird auch deutlich die Abfallwirtschaft Ludwigshafen mit negativen Folgen für die Erlössituation in verschiedenen Funktionsbereichen beeinflusst.

Die Marktsituation hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 tendenziell verbessert und es kam zu einem sprunghaften Anstieg der Annahmepreise bei der Fraktion Papier, Pappe und Kartonage. Dieser hat sich mittlerweile stabilisiert. Größere Schwankungen werden momentan nicht erwartet. Auf Grund der neuen Ausschreibung der Verwertung von Altholz sind hier die Entsorgungskosten für das kommende Geschäftsjahr zwar gesunken, dennoch ist eine Vergütung wie noch im Jahr 2016, nicht mehr zu erwarten.

Im Bereich Papier, Pappe und Kartonage (PPK) wurden für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.12.2023 neue Verträge abgeschlossen, welche den Herausgabeanspruch an die Dualen Systembetreiber gewähren. Demzufolge wird der Wirtschaftsbetrieb lediglich bei der Vermarktung des kommunalen Anteils von PPK von den höheren Marktpreisen profitieren.

Marktsituationen wie diese sind nicht steuer- oder beeinflussbar. Sehr schwierig stellt sich auch die Situation im Zusammenhang mit dem neuen Verpackungsgesetz und den zum Teil noch offenen wirtschaftlichen Auswirkungen dar.

Abfallvermeidung, Störstoffe, Kosten

Die Vermeidung von Abfall ist der erste Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Positive individuelle Veränderungen im Verhalten der Bürger*innen als Nutzer*innen des Systems, z.B. durch sinkende Leerungshäufigkeiten aufgrund geänderten Einkaufs- und Verwertungsverhalten, sind sehr wichtig.

Es darf aber nicht das Ziel sein, mit Fremdadlagerungen oder Fehlwürfen eine persönliche kostengünstigere Entsorgung zu erreichen. Störstoffe in einer Fraktion sind grundsätzlich ein kostenintensives Problem für den gesamten Verwertungskreislauf und wirken sich somit auch auf die Gebühren aus. Leider sind derartige Grundtendenzen, um eine allgemeine Wegwerf- und Spargesellschaft, durch Kommunen und somit den WBL kaum steuerbar. Der Mängelmelder erreicht zwar eine Verbesserung für das Stadtbild, erfordert aber generell ein deutliches Mehr an Personaleinsatz und Logistik.

In Ludwigshafen werden leider zumeist in LVP und/oder PPK-Großraumbehältern verstärkt falsche Abfallarten beseitigt. Aus diesem Grund wird für die Fraktion PPK durch den WBL „Werbung“ für eine korrekte Trennung und Entsorgung unternommen. Nur mit der Zusage zu diesen Aktionen, welche auf Qualitätsverbesserung zielen, konnte der letzte Vertrag mit einer Mindestpreisgarantie um das Jahr 2020 verlängert werden. In der Neuausschreibung für die Jahre 2021ff konnte diese Mindestpreisgarantie nicht mehr aufrechterhalten werden, hier konnte vertraglich lediglich eine Zuzahlung vermieden werden.

Generell muss Abfallvermeidung in privatem und öffentlichem Bereich in Effektivität und Wirksamkeit wirtschaftlich und zukunftsorientiert sein. Aus diesem Grund ist die „Werbung“ bzw. Bedarfslenkung zur einwandfreien Sammlung von Bioabfällen und Leichtstoffverpackungen ebenfalls zu intensivieren. Ziel ist es, Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit für die Bürger*innen/Nutzer*innen klar zu vermitteln und die Folgen in der eigenen Stadt mit Gebührenrelevanz, aber auch allgemein für die Umwelt, zu zeigen. Die Nutzer*innen der Systeme sollen besser informiert und sensibilisiert werden; umweltschonende Verwertung bzw. Recycling mit Zurückgewinnung von Wertstoffen sind von enormer Bedeutung für die Zukunft. Abgesehen von den volatilen Märkten ist das Verhalten der bzw. des Einzelnen entscheidend für die Gebührentwicklung. Zudem sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmte Quotenergebnisse z.B. beim Bioabfall vorgegeben, welche eine Kommune umsetzen muss. Deshalb werden abfallwirtschaftliche Mengen und Ziele mit Klimaschutz im derzeit in Arbeit befindlichen Abfallwirtschaftskonzept Ludwigshafens ein wesentliches Thema sein.

Der Wegfall des Entsorgungsauftrages der Fraktion LVP zieht auch Konsequenzen mit sich. Das vorhandene Personal wurde selbstverständlich im Bereich der Abfallentsorgung weiter beschäftigt, durch anhaltend hohe Krankheitsquoten gab es aber nur einen geringen Wegfall von Leasingkräften.

Die deutlichen Marktveränderungen und besonderen Situationen sind jedoch vom WBL nicht zu kompensieren und haben enormen Einfluss auf die Kosten und Gebühren.

Personal, Technik, Baubestand

Neben der dargestellten Marktsituation ist ein wesentlicher Leistungs- und Qualitätsfaktor der betriebliche Aufbau mit kompetentem Personal und neuester technischer Ausstattung, z.B. bei Fahrzeugen.

Den steigenden Herausforderungen für die administrative Abteilung mit rechtlichen Betrachtungen, intensiviertem Organisations- und Bearbeitungsbedarf sowie im gewerblichen Arbeitsgebiet u.a. mit hohen körperlichen Belastungsfaktoren im täglichen Ablauf, verbunden mit dem Altersdurchschnitt, auch körperlichen Einschränkungen und sehr hohen Fehlzeiten, aus teils sehr unterschiedlichen Gründen, ist gegen zu steuern. Ein humanes Arbeitsfeld ohne laufende Mehrstunden und zunehmender Überlastung ist aus Fürsorgeaspekten ein wertvolles Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen begegnet werden kann.

Neben zusätzlichem Personalbedarf sind für die Personalkosten die Tarifierpassungen mit Steigerungen von durchschnittlich 1,4 % für das Jahr 2021 und 1,8 % für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.12.2022 vertraglich vereinbart worden.

Notwendige gesetzlich vorgeschriebene fortdauernde Schulungsmaßnahmen von Kraftfahrern sowie Qualifikationsmaßnahmen zum Ausgleich von teils schwierig realisierbaren externen Einstellungen durch eigene Personalentwicklung (z.B. Ausbildung zum Kraftfahrer) sind auch ein Faktor.

Seit dem Jahr 2021 stehen zusammen mit dem Bereich Organisation und ggf. beitretehend einem Beratungsunternehmen Personalbedarfsbemessung für die gewerblichen Funktionsbereiche (Straßenreinigung und Abfallwirtschaft) des Entsorgungsbetriebes an. Ziel ist es, den bereits erkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen mit der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen.

Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffung von Sammelfahrzeugen und weiterem technischen Equipments werden umgesetzt. Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind alternative Antriebsarten (Hybrid, Elektro, Wasserstoff) gesetzlich zu einem bestimmten Prozentsatz vorgeschrieben und in die Wirtschaftsplanung einzubeziehen. Alternative Antriebe sind derzeit noch wesentlich teurer, aber durch **Umweltfreundlichkeit** und eine Verringerung der Luftverschmutzung zukunftsorientiert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Wirtschaftsbetrieb noch hohe Förderungen abrufen. Für die zukünftigen Jahre können noch keine näheren Preisentwicklungen und Förderzuschüsse prognostiziert werden. Neufahrzeuge werden zudem zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer mit „Abbiege-Assistent“ ausgestattet. Der WBL wird aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht vor einer Beschaffung die Energieeffizienz und Werterhaltung untersuchen und den Werkausschuss informieren.

Daneben wirken sich bereichsinterne unabwendbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit den zugehörigen Abschreibungskosten auf die Kalkulation aus. Hinzu kommen übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchsartikeln und -kosten von beispielsweise Strom, Wasser, Treibstoffe, mit Reinigungskosten. Der Faktor des Handelns mit Emissionszertifikaten hat zu einer größeren Preissteigerung bei Strom und Treibstoffen geführt, als in den vergangenen Jahren. Wenn die EU-Richtlinie für den Handel mit Emissionszertifikaten in Deutschland für die Müllverbrennungsanlagen zum Tragen kommt, werden weitere deutliche Steigerungen der Abfallentsorgungsgebühren eingeplant werden müssen. Des Weiteren werden die gewerblichen Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes aus Arbeitsschutz- und Hygienegründen mit Mitberufskleidung ausgestattet. Dies führt zu einer weiteren Erhöhung der planmäßigen Kosten.

III. Kostenkalkulation

Die Nachbetrachtung und aktuelle Kalkulation bezieht sich zunächst auf das folgende Wirtschaftsjahr 2022, da hier aus den geschilderten Marktsituationen bereits wirtschaftliche Auswirkungen deutlich erkennbar sind und Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern.

Mit dem Jahresabschluss 2020 weist die zweckgebunden Rücklage für die Abfallentsorgung einen negativen Bestand von 310 TEUR auf. Für 2021 wird aufgrund der umgesetzten Gebührenerhöhung im Jahr 2021 mit einem Überschuss von rund 298 TEUR geplant. Nach Buchung der Gewinnverwendung 2021 würde sich dann eine negative zweckgebundene Rücklage der Abfallentsorgung von rund 47 TEUR ergeben.

Die Berechnung und Nachbetrachtung orientiert sich grundsätzlich an der Basiskalkulation mit Grund und Leistungsgebühren für Teil- und Vollserviceleistungen zur Einführung des Abfallgebührenmodells in 2012. Der Kalkulation liegt ein Gesamtgebührenbedarf aus fixen und variablen Kosten zugrunde, durchschnittliche Leerungshäufigkeiten der Behälter mit Leerungszählung werden betrachtet und mit Blick auf die Vorjahre ein für 2022 zu erwartender Behälterbestand mit entsprechender Leerungsanzahl prognostiziert.

Ebenfalls einbezogen werden Inanspruchnahmen der in § 6 Absatz 1 angeführten Einmalleistungen (z.B. Behältertausch, Schlossreparatur, Schlüssellersatz, Behälterreinigung, Zusatz- und Sonderleerungen). Die angepassten Beträge für Einmalleistungen wurden zudem kaufmännisch gerundet.

Die Gebührensätze für die Leistungen der Sperrabfallentsorgung (§ 7) und Wertstoffhöfe (§ 8) sowie der einmalige Abschlag für Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 5) bleiben unverändert.

IV. Zukünftige Entwicklungen für die Finanzplanung

Die gegenwärtige sehr schwierige und kaum beeinflussbare Situation in der Abfallwirtschaft ist ausführlich erläutert. Die folgenden Wirtschaftsjahre erfordern nicht zuletzt aufgrund rechtlicher

Änderungen aus beispielsweise dem Umsatzsteuergesetz, der Bepreisung von CO₂-Zertifikaten bei der Abfallverbrennung und weiteren Richtlinien noch intensiviertere Betrachtungen der künftigen Finanzsituation. Bei den Rohstoffpreisen sind aktuell starke Anstiege zu beobachten, welche auch Einfluss auf den Kaufpreis von Fahrzeugen und anderen Gütern und Dienstleistungen haben werden. Die anstehende neue Tarifrunde ab 2023 könnte auch deutliche Lohnkostensteigerungen mit sich bringen.

Mit dem § 2 b - Juristische Personen des öffentlichen Rechts - des Umsatzsteuergesetzes (UstG), letztlich gültig ab 2023, sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen im Einzelnen, auch mit möglichen Ausnahmen (z.B. § 4 UstG), auf den Prüfstand zu stellen. Marktrelevante, auch über Satzungen geregelte kommunale Leistungen, sind auf künftige Besteuerungsvorgaben zu untersuchen, Auswirkungen sind somit zukünftig auch auf diesem Feld zu erwarten.

Zusätzlich sind Auswirkungen von Richtlinien wie beispielsweise über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, mit einer Umsetzungsforderung bis 2025 ebenfalls kostentechnisch zu bewerten.

Erforderlich Sanierungsmaßnahmen/Neubaumaßnahmen fließen auch mit in die zukünftige Gebührensituation mit ein.

Gemindert werden die steigenden Aufwendungen in den Jahren 2022 bis 2025 durch die Auflösung einer Rückstellung aufgrund rechtlicher Neueinschätzung.

Der Werkausschuss wird von der Verwaltung über Veränderungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit den Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen, Beschaffungsrichtlinien sowie die problematischen Marktentwicklungen zeitnah unterrichtet.

V. Fazit und Empfehlung

Ziel und Kernaufgabe der Abfallwirtschaft ist es, umwelt-, ressourcen- und klimaschonend zu agieren und gleichzeitig für die Nutzer*innen alle bisherigen Leistungen zu erhalten und für die Zukunft nachhaltig zu sichern. Dies ist, wie ausgeführt, nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten.

Die Anpassungen der Abfallentsorgungsgebühren sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen für eine gewissenhafte kaufmännische Wirtschaftsplanung und -ausführung entscheidend.

Die Verwaltung, WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik – schlägt aus diesem Grund vor, die Gebührenänderung der Abfallentsorgung mit durchschnittlich 1,5 % Erhöhung auf die Gebührensätze der Grund- und Leistungsgebühren sowie weiteren Einzelsätzen zum 01.01.2022 zu beschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2022 kann vor den anstehenden zu betrachtenden Neuerungen zumindest eine Handlungs- und Planungssicherheit erreicht werden

In den zukünftigen Planungsjahren werden beispielsweise Marktveränderungen, Gehaltssteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah kalkuliert und mit Testat eines Wirtschaftsprüfers umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar um möglichst sprunghafte Steigerungen zu vermeiden.

Aus den angeführten Gründen schlägt der WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik - vor,

die Gebühren der Abfallentsorgung – Grundgebühr, Leistungsgebühren und Einmalleistungen - jeweils durchschnittlich linear

ab 01.01.2022

um 1,5 %

anzuheben.

ANHANG 1

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2022

ANHANG 2

Synopse Gebührenvergleich 2022 zu 2021

ANHANG 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

**Satzung zur Änderung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung
(Abfallgebührenordnung) in der Fassung vom 05.09.2011**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 35 Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch §§ 9 und 18 sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), am 25.10.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

| Behälterart | Gebühren jährlich in € |
|--------------------|------------------------|
| 80 l Restabfall | 98,77 |
| 80 l Bioabfall | - / - |
| 120 l Restabfall | 123,46 |
| 120 l Bioabfall | - / - |
| 240 l Restabfall | 148,15 |
| 240 l Bioabfall | - / - |
| 770 l Restabfall | 308,65 |
| 1.100 l Restabfall | 370,38 |
| 4.000 l Restabfall | 617,30 |
| 6.000 l Restabfall | 679,03 |

- (2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

| Behälterart | Pro Leerung in € |
|--------------------|------------------|
| 80 l Restabfall | 3,24 |
| 80 l Bioabfall | 1,88 |
| 120 l Restabfall | 4,86 |
| 120 l Bioabfall | 2,82 |
| 240 l Restabfall | 9,72 |
| 240 l Bioabfall | 5,64 |
| 770 l Restabfall | 31,18 |
| 1.100 l Restabfall | 44,55 |
| 4.000 l Restabfall | 162,00 |
| 6.000 l Restabfall | 243,00 |

- (3) § 4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

| Behälterart | Gebühren jährlich in € |
|-------------|------------------------|
| 80 l | 44,96 |
| 120 l | 44,96 |
| 240 l | 44,96 |
| 770 l | 187,43 |
| 1.100 l | 187,43 |
| 4.000 l | 312,40 |
| 6.000 l | 312,40 |

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

| Behälterart | Gebühren jährlich in € | Gebühren jährlich in € für Biogefäße |
|-------------|------------------------|--------------------------------------|
| 80 l | 22,48 | 27,68 |
| 120 l | 22,48 | 27,68 |
| 240 l | 22,48 | 27,68 |
| 770 l | 93,71 | |
| 1.100 l | 93,71 | |
| 4.000 l | 156,20 | |

| | | |
|---------|--------|--|
| 6.000 l | 156,20 | |
|---------|--------|--|

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

| Behälterart | Gebühren jährlich in € |
|-------------|------------------------|
| 240 l | 89,93 |
| 770 l | 374,68 |
| 1.100 l | 374,68 |
| 4.000 l | 624,79 |
| 6.000 l | 624,79 |

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

| Behälterart | Gebühren jährlich in € |
|-------------|------------------------|
| 240 l | 134,89 |
| 770 l | 562,29 |
| 1.100 l | 562,29 |
| 4.000 l | 937,16 |
| 6.000 l | 937,16 |

- (4) § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,60 EUR,
für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 6,60 EUR.

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 3,80 EUR
- Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. EUR 27,00
- Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter EUR 38,50

- | | |
|---|-----------|
| - Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m ³ -Abfallgroßraumbehältern EUR | 66,20 |
| - Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen | |
| a) für die ersten angefangenen 0,25 m ³ EUR | 87,70 |
| b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m ³ | 43,90 EUR |

§ 3

In § 8 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

| | |
|---|----------|
| Erwerb eines Zusatzrestabfallsackes mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ pro Stück | 3,80 EUR |
|---|----------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 25.10.2021
Stadtverwaltung
Gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ludwigshafen Stadt am Rhein

| Anhang 2 zu TOP des Werkausschusses vom 08.10.2021 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------------------------|-----------------------------|---|--------------------------|---|--------------------------------|--|--------------------------------|---|--------------------------------|---|--------------------------------|---|-------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--|----------------|--|
| Satzungänderung AGO zum 01.01.2022 | | | | | | | | | | | | Lenkungsgebühren | | | | | | | |
| § 4 Abs. 1, Grundgebühr je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter) | | | § 4 Abs. 2 Leerungsgebühr Teilservice Restabfall / Bioabfall | | Zuschlag Vollservice wöchentlich § 4 Abs. 3 | | Zuschlag Vollservice alle 2 Wochen/14-tägig § 4 Abs. 3 | | Zuschlag Vollservice 2 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3 | | Zuschlag Vollservice 3 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3 | | Zusatzgebühr Behälterschloss/ Monat § 4 Abs. 6 | | Verwaltungs- gebühr § 5 Abs. 1 | | Sonstige Leistungen § 6 § 5 Abs. 2 | | |
| Behälterart | Gebühren/ Jahr/€ 2021 | Gebühren/ Jahr/€ 2022 | Pro Leerung/€ 2021 | Pro Leerung/€ 2022 | Gebühren jährlich/€ 2021 | Gebühren jährlich/€ 2022 | Gebühren jährlich/€ 2021 | Gebühren jährlich/€ 2022 | Gebühren jährlich/€ 2021 | Gebühren jährlich/€ 2022 | Gebühren jährlich/€ 2021 | Gebühren jährlich/€ 2022 | Gebühren monatlich 2021 | Gebühren monatlich 2022 | Gebühr Einmal- leistung 2021 | Gebühr Einmal- leistung 2022 | Gebühr 2021 | Gebühr 2022 | Kurzbeschreibung |
| 80 l Restabfall | 97,31 € | 98,77 € | 3,19 € | 3,24 € | 44,30 € | 44,96 € | 22,15 € | 22,48 € | | | | | 0,60 € | 0,60 € | 20,00 € | 20,00 € | 3,80 € | 3,80 € | Restabfallsack |
| 80 l Bioabfall | - € | - € | 1,85 € | 1,88 € | | | 27,27 € | 27,68 € | | | | | 0,60 € | 0,60 € | 20,00 € | 20,00 € | 26,60 € | 27,00 € | Anfahrt zusätzlich |
| 120 l Restabfall | 121,64 € | 123,46 € | 4,78 € | 4,86 € | 44,30 € | 44,96 € | 22,15 € | 22,48 € | | | | | 0,60 € | 0,60 € | 20,00 € | 20,00 € | 37,90 € | 38,50 € | Sonderreinigung bis 240 l |
| 120 l Bioabfall | - € | - € | 2,78 € | 2,82 € | | | 27,27 € | 27,68 € | | | | | 0,60 € | 0,60 € | 20,00 € | 20,00 € | 65,20 € | 66,20 € | Sonderreinigung bis 1100 l |
| 240 l Restabfall | 145,97 € | 148,15 € | 9,57 € | 9,72 € | 44,30 € | 44,96 € | 27,27 € | 27,68 € | 88,60 € | 89,93 € | 132,90 € | 134,89 € | 0,60 € | 0,60 € | 20,00 € | 20,00 € | 86,40 € | 87,70 € | a) wilder Müll erste 25³ |
| 240 l Bioabfall | - € | - € | 5,56 € | 5,64 € | | | 27,27 € | 27,68 € | | | | | 0,60 € | 0,60 € | 20,00 € | 20,00 € | 43,20 € | 43,90 € | b) wilder Müll über 25³ |
| 770 l Restabfall | 304,10 € | 308,65 € | 30,72 € | 31,18 € | 184,66 € | 187,43 € | 92,33 € | 93,71 € | 369,32 € | 374,86 € | 553,98 € | 562,29 € | 6,50 € | 6,60 € | 45,00 € | 45,00 € | 10,00 € | 10,00 € | Ersatzschlüssel |
| 1.100 l Restabfall | 364,92 € | 370,38 € | 43,89 € | 44,55 € | 184,66 € | 187,43 € | 92,33 € | 93,71 € | 369,32 € | 374,86 € | 553,98 € | 562,29 € | 6,50 € | 6,60 € | 45,00 € | 45,00 € | | | |
| 4.000 l Restabfall | 608,20 € | 617,30 € | 159,60 € | 162,00 € | 307,78 € | 312,40 € | 153,89 € | 156,20 € | 615,56 € | 624,79 € | 923,31 € | 937,16 € | | | | | | | |
| 6.000 l Restabfall | 669,02 € | 679,03 € | 239,40 € | 243,00 € | 307,78 € | 312,40 € | 153,89 € | 156,20 € | 615,56 € | 624,79 € | 923,31 € | 937,16 € | | | | | | | |
| Anmerkung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | vier oder mehr Leerungstouren rechnen sich multipliziert |

Anhang 3 zu TOP des Werkausschusses vom 08.10.2021

| Beispielhafte Betrachtung Belastung für EFH / ZFH oder MFH im Jahr bzw. Monat Die prozentuale Steigerung liegt bei durchschnittlich 1,5 % | | | | | | | |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|---|---------------------|-------------------|-------------------|
| | | 2021 | ab 2022 | | | 2021 | ab 2022 |
| EFH | | | | ZFH , z.B. 2 Haushalte mit insgesamt ca. 7 Personen | | | |
| 1 Haushalt 3 Personen | Grundgebühr | 97,31 € | 98,77 € | Grundgebühr | | 145,97 € | 148,15 € |
| 80 l Rest | 18 Mindest | 57,42 € | 58,32 € | 240 l Rest | 18 Mindest | 172,26 € | 174,96 € |
| 80 l Bio | 24 Mindest | 44,40 € | 45,12 € | 240 l Bio | 24 Mindest | 133,44 € | 135,36 € |
| 120 l Altpapier | | | | 240 l Altpapier | | | |
| LVP-Sacksammlung | | | | LVP-Sacksammlung | | | |
| Jahresgebühr | | 199,13 € | 202,21 € | Jahresgebühr | | 451,67 € | 458,47 € |
| ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers) | | 16,59 € | 16,85 € | ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers) | | 37,64 € | 38,21 € |
| Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag | | 129,73 € | 132,09 € | Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag | | 293,23 € | 298,11 € |
| MFH | | | | MFH | | | |
| zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr | Grundgebühr 770 l | 304,10 € | 308,65 € | zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr | Grundgebühr 1.100 l | 364,92 € | 370,38 € |
| 770 l | Vollservice | 92,33 € | 93,71 € | 1.100 l | Vollservice | 92,33 € | 93,71 € |
| Rest ohne Bio | Leerung 2 Wochen | 798,72 € | 810,68 € | Rest ohne Bio | Leerung 2 Wochen | 1.141,14 € | 1.158,30 € |
| 770 l Altpapier | | | | 2 x 1.100 l Altpapier | | | |
| 770 l LVP | | | | 2 x 770 l LVP | | | |
| Jahresgebühr | | 1.195,15 € | 1.213,04 € | Jahresgebühr | | 1.598,39 € | 1.622,39 € |
| ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 5 HH | | 19,92 € | 20,22 € | ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 10 HH | | 13,32 € | 13,52 € |

